MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 07. Dez. 2021

PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **29. September 2021**
Schlossparkhalle
3001 Mauerbach
Hauptstraße 248

Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 19.40 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner MBA (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Ing. Georg Kabas (ÖVP)

VP-Mauerbach:
GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GGR Thomas Bruckner
GR Helmut Gartner
GGR Matthias Pilter
GGR Martina Reitermayer, MSc
GR Franz Strnad
GR Michael Strozer MSc.
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:
GR Alfred Bochno
GR Karoline Dirnberger BEd
GR Susanne Eis
GR Michael Felzmann

SP Mauerbach:
GR Mag. Wolfgang Beran
GGR Erwin Hackl
GR Mag. Christine Pennauer
GR Michael Richter

Freiheitliche Partei Österreichs:
GR Volker Brieger MA

Entschuldigt: BGR Dr. Hans Jedliczka (ÖVP), GR Astrid Stoll (ÖVP),
GGR Ursula Prader (Grüne Plattform)

Weiters anwesend: OSekr. Peter Mayer (Amtsleiter)
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführerin)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 20 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 6 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Protokoll vom 23.06.2021
I/2 Bericht des Bürgermeisters
I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 08.09.2021
I/5 Überschreitungsgenehmigungen Voranschlag 2021
I/6 Mauerbacher Tennis Club – Pachtvertrag
I/7 Sportunion Mauerbach – erweiterte Vereinsförderung
I/8 Online Ticketsystem für Gemeindeveranstaltungen
I/9 Wochenmarkt – Festsetzung Marktgebühren
I/10 Regionale Gesundheitskoordination

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3115 – Aufhebung Beschluss Änderungen Beschäftigungsausmaß

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner zwei Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von der **SPÖ Mauerbach** betreffend „**Resolution: Stoppt die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus Mauerbach!**“ wird **mit 1 Gegenstimme** (GR Brieger) die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **SPÖ Mauerbach** betreffend **Übertragung der Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats im Internet** wird **mit 1 Gegenstimme** (GR Brieger) die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/2** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage B** dem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Protokoll vom 23.06.2021
I/2 Bericht des Bürgermeisters
I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende
I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 08.09.2021
I/5 Überschreitungsgenehmigungen Voranschlag 2021
I/6 Mauerbacher Tennis Club – Pachtvertrag
I/7 Sportunion Mauerbach – erweiterte Vereinsförderung
I/8 Online Ticketsystem für Gemeindeveranstaltungen
I/9 Wochenmarkt – Festsetzung Marktgebühren
I/10 Regionale Gesundheitskoordination

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Resolution: Stoppt die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus Mauerbach!
II/2 Übertragung der Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats im Internet

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3115 – Aufhebung Beschluss Änderungen Beschäftigungsausmaß

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 23.06.2021

Zum Protokoll vom 23.06.2021 sind nachstehende Einwendungen zum TOP II/2 eingelangt:

GGR Hackl:
Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe Einspruch gegen die Protokollierung zum Ergebnis meines Abstimmungsverhaltens, über den von GGR Pilter eingebrachten Antrag „Resolution zum Wiener Parkpickerl"
Ich stelle also richtig, dass ich nicht dem Antrag von GGR Pilter zugestimmt, sondern nicht zugestimmt habe.
Mit der Bitte um Berichtigung meines Abstimmungsverhaltens.

GR Beran:
Aus dem Protokollentwurf der GR-Sitzung vom 23.06.2021 wird im Abstimmungsergebnis zu "Punkt II/2 Abstimmung Antrag GGR Pilter" ("Resolution zum beabsichtigten flächendeckenden Parkpickerl in Wien", S 46 des versendeten pdf) festgehalten, dass es 18 Ja-Stimmen gegeben hätte. Ich habe allerdings gegen den Antrag von GGR Pilter gestimmt und beantrage hiermit die Korrektur dahingehend, dass aus dem Protokoll ersichtlich wird, dass ich gegen den Antrag von GGR Pilter gestimmt habe.

neues Abstimmungsergebnis:
16 Stimmen dafür
2 Gegenstimmen (GGR Hackl, GR Beran)
2 Enthaltungen (GR Felzmann, GR Richter)

Antrag von GGR Hackl und GR Beran, die beantragten Änderungen zum Protokoll vom 23.06.2021 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Somit gilt das Protokoll vom 23.06.2021 mit den Änderungen als genehmigt.

I/2 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

a) Land NÖ – aufsichtsbehördliche Genehmigung VO Aufhebung Aufschließungszone
b) Land NÖ – aufsichtsbehördliche Genehmigung VO Aufhebung Bausperre

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
eingel. 22 Juli 2021
Zl. 3576 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Mauerbach
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 246
3001 Mauerbach

Beilagen

RU1-R-383/037-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiterin	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Alexander Teutsch	14263	15. Juli 2021

Betrifft
Marktgemeinde Mauerbach,
Aufhebung der Bauland - Wohngebiet – Aufschließungszone zur Änderung der Grundstücksgrenzen und Bebauung; Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, vorgenommene Prüfung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 unter TOP II/4 beschlossenen Verordnung, mit der die im geltenden örtlichen Raumordnungsprogramm im Bereich der KG Mauerbach ausgewiesene Bauland - Wohngebiet - Aufschließungszone (BW-A1) zur Änderung der Grundstücksgrenzen und Bebauung freigegeben wurde, hat erbracht, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurden.

Ebenso ist die Überprüfung im Sinne des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014; LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit dem Ergebnis erfolgt, dass kein Anlass für die Behebung der Verordnung vorliegt, da die Voraussetzungen für die Freigabe der gegenständlichen Aufschließungszone zur Änderung der Grundstücksgrenzen und Bebauung nach den Aussagen der Gemeindevertreter erfüllt sind.

Es wird empfohlen, die Streichung der vorgenannten Aufschließungszone in der Plandarstellung unverzüglich nachzutragen, damit bei einer allfälligen künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans dieser Bereich ohne den Zusatz „A1" aufscheint.

Der Nachweis der Kundmachung der vom Gemeinderat am 23. Juni 2021 beschlossenen Verordnung ist diesem Schreiben angeschlossen.

Ergeht an:
1. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. T e u t s c h

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

b)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
eingel. 22. Juli 2021
Z. 3977

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Mauerbach
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 246
3001 Mauerbach

Beilagen

RU1-R-383/035-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiterin	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Alexander Teutsch	14263	15. Juli 2021

Betrifft
Marktgemeinde Mauerbach,
teilweise Aufhebung einer Bausperre (§ 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014), Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es hat die gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, vorgenommene Prüfung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach bei seiner Sitzung am 23. Juni 2021 unter TOP II/3 beschlossenen Verordnung, womit die Bausperre für den Bereich des Grundstücks Nr. 245/1 in der Katastralgemeinde Mauerbach **aufgehoben** wurde, ergeben, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurden.

Auch hat die Überprüfung nach § 26 Abs. 2 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014; LGBl. 3/2015 i.d.g.F., nicht zur Behebung der Verordnung geführt.

Der Nachweis der Kundmachung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 beschlossenen Verordnung ist diesem Schreiben angeschlossen.

Ergeht an:
1. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. T e u t s c h

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

GR Felzmann erkundigt sich, ob es mit den umliegenden Gemeinden Gespräche betreffend Parkraumbewirtschaftung bzw. Parkpickerl gegeben hat. Bgm Buchner erklärt, dass er dies aufgrund der Komplexität noch schriftlich beantworten wird, berichtet allerdings vorab von einer Online-Sitzung am 17.09.2021, wo bereits einige Vorschläge ausgearbeitet wurden, wie z.B. ein Mobilitätsmanager, der für alle Gemeinden Möglichkeiten aufzeigen wird, welche Maßnahmen möglich sind, um den Gemeindebürgern Vorteile zu schaffen.

Auf eine weitere Anfrage von GR Felzmann hinsichtlich der KEM-Sitzung berichtet Bgm Buchner von den Gesprächen mit Klosterneuburg, Gablitz, Pressbaum und Purkersdorf, da mit diesen Gemeinden ein gemeinsame Region gebildet wird.

GR Beran hat vor Sitzungsbeginn drei Anfragen schriftlich vorgelegt:

Frage 1:

Sitzung des Mauerbacher Gemeinderates am 29.09.2021

Anfrage an den Bürgermeister zu Punkt I/3 der Tagesordnung

Thema: Was gibt es Neues zur geplanten Verbauung der „Ketterl Gründe"?

In der Sitzung des Mauerbacher Gemeinderates vom 24.02.2021 wurde mit den Stimmen der VP, der Grünen und der FPÖ der Abschluss eines sogenannten Raumordnungsvertrages beschlossen.

Über die Schwachpunkte dieses Vertrages wurde auch in den lokalen Medien berichtet (NÖN Purkersdorf, Bezirksblätter).

Fragen:

1. Wurde der den Gemeinderäten gezeigte Vertrag mittlerweile vom Projektwerber unterfertigt?
2. Wurden die in der Gemeinderatsitzung vom 24.02.2021 kritisierten Punkte – im Wesentlichen: kaum Einschränkungen für den Projektwerber – entschärft?
3. Wird es eine Bürgerbeteiligung geben, damit die Interessen der Gemeinde Mauerbach und ihrer Bewohner:innen ausreichend berücksichtigt werden?

Frage 2:

Sitzung des Mauerbacher Gemeinderates am 29.09.2021

Anfrage an den Bürgermeister zu Punkt I/3 der Tagesordnung

Thema: **Was gibt es Neues zur geplanten neuen Straßenbeleuchtung?**

In der Sitzung des Mauerbacher Gemeinderates vom 23.06.2021 wurde ein Dringlichkeitsantrag zur Zuschlagserteilung an die E-Werke Wels AG zur seit vielen Jahren anstehenden Erneuerung der Straßenbeleuchtung angenommen.

Bereits gegen Jahresende 2019 stand das damals von GGR Ing. Stitzle federführend betreute Vergabeverfahren zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Mauerbach und Steinbach kurz vor seinem Abschluss. Knapp vor der letzten Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 wurde dieses Vergabeverfahren allerdings überraschend abgebrochen.

Laut dem Protokollentwurf der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2021 lagen folgende Angebote vor (inkl. USt):

Bieter	Gesamtkosten exklusive Wartung	Gesamtkosten inklusive Wartung
E-Tech Mörth	€ 732.700,-	€ 794.000,-
Wien Energie	€ 921.500,-	€ 931.144,-
E-Werke Wels AG	€ 822.500,-	€ 1.054.700,-

In der Gemeinderatsitzung vom 23.06.2021 wurde mit den E-Werken Wels ein Bieter gewählt, dessen Angebot fast € 100.000,- über dem Angebot des Bestbieters liegt. Zur Begründung der Dringlichkeit wurde angeführt, dass eine Beschwerde eines Bieters vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erst am 22.06.2021 bei der Gemeinde eingelangt sei.

Durch die eilige Beauftragung der Welser Stadtwerke AG bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2021 kommt es für die Gemeinde Mauerbach zu Mehrkosten in Höhe von zumindest knapp € 100.000,-. Wenn man die naturgemäß erforderlichen Wartungskosten mitberücksichtigt, ergeben sich basierend auf den Angeboten sogar erwartbare ca. € 250.000,- Mehrkosten für die Gemeinde.

Fragen:

1. Über die Beschwerde welchen Bieters hatte des Nö Landesverwaltungsgericht entschieden?
2. Wie hatte das Nö Landesverwaltungsgericht entschieden?
3. Liegt die Entscheidung dem Bürgermeister vor und kann diese dem Gemeinderat vorgelegt werden? Wenn Nein, warum nicht?
4. Hat die Gemeinde im Lauf des Frühjahres 2021 und angesichts der beim Nö Landesverwaltungsgericht offenbar anhängigen Klage, überlegt, das Vergabeverfahren überhaupt abzubrechen, um in einem neuerlichen Verfahren unter Umständen günstigere Angebote zu erhalten?
5. Warum wurde nur die Errichtung und nicht auch die Wartung beauftragt?
6. Bestehen Überlegungen, wer zukünftig die erforderliche Wartung in der erforderlichen Qualität und Güte übernehmen kann?
7. Spielte bei der eiligen Zuschlagserteilung die – im Endeffekt prinzipiell mögliche – Mitberücksichtigung von lokalen Mauerbacher Handwerksunternehmen eine Rolle?

Frage 3:

Sitzung des Mauerbacher Gemeinderates am 29.09.2021

Anfrage an den Bürgermeister zu Punkt I/3 der Tagesordnung

Thema: **Was gibt es Neues zum Thema Parkraumbewirtschaftung?**

In der Sitzung des Mauerbacher Gemeinderates vom 23.06.2021 wurde vom Gemeinderat eine Resolution zur Abschaffung von Ausnahmeregelungen zum Wiener Parkpickerl durch die Stadt Wien beschlossen. Diese sollen im März 2022 in Kraft treten, und bewirken im Endeffekt eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in Wien.

In der erwähnten Resolution wird der Stadt Wien der Vorwurf gemacht, für eine Verschlechterung der Situation von Auto-Pendlern und damit auch implizit für eine Verschlechterung der Verkehrssituation für Autofahrer verantwortlich zu sein.

Fragen:

1. Hat sich die Gemeinde Mauerbach / der Bürgermeister in der Zwischenzeit für die Interessen der Mauerbacher:innen an einer zukunftsfähigen Verkehrspolitik eingesetzt?
2. Nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Mauerbach an Gesprächen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Position der Wiener Umlandgemeinden teil?
3. Was unternimmt die Gemeinde Mauerbach zur Stärkung der öffentlichen Verkehrsanbindung Richtung Wien, Gablitz und Purkersdorf?
4. Immer wieder ist von einer „Revanche"-Parkraumbewirtschaftung in Wiener Umlandgemeinden die Rede. Bestehen auch in Mauerbach Überlegungen zur Einführung einer Parkraumbewirtschaftung?

Diese Fragen werden ebenfalls schriftlich beantwortet.

I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 08.09.2021

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die

Sitzung des **PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

am Mittwoch, 08 September 2021 im Gemeindeamt,

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

anwesend:
GR Michael Felzmann (Vorsitzender)
GR Helmut Gartner
BGR Dr. Hans Jedliczka (Stv. Vors.)
GR Michael Strozer
GR Mag. Wolfgang Beran

weiters anwesend:
VB Paul Bluschke
VB Daniel Wurzer

Tagesordnung:

1) Kassa Konten
2) Energiebuchhaltung
3) Allfälliges

Der Vorsitzende, GR Felzmann, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

1) Kassa Konten

Konten wurden augenscheinlich geprüft und es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.
Aktueller Schuldenstand und die Schuldenentwicklung (laut Vorbericht im Rechnungsabschluss) werden zukünftig mit den Konten auch vorgelegt.
Darlehensrückzahlung jährlich ca. 500000,- (125000,-/Quartal). Aktueller Schuldenstand wird im Lauf der nächsten Woche nachgereicht.

2) Energiebuchhaltung

Die Energiebuchhaltung wurde für die Zeit, in der keine Buchhaltung geführt wurde, nachgearbeitet. Seit Herbst 2020 wird die Energiebuchhaltung von Herrn Wurzer gemäß den aktuellen Vorgaben der Landesregierung geführt.
Es wär interessant, vor Beginn der nächsten Heizperiode einen Bericht über den Energieverbrauch von einem Jahr zu erstellen, um anhand dessen Aussagen über mögliche und/oder notwendige Verbesserungsmaßnahmen treffen zu können, um den Zielen zum Klimaschutz gerecht zu werden. Gebäudeausweise und Energiebuchhaltung für die einzelnen Gemeindeobjekte könnten dann den zuständigen Ausschüssen (Umwelt, Bau oder auch gemeinsam) zugewiesen werden, um Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

3) Allfälliges

Nächste Sitzung des Prüfungsausschusses: unangemeldet

Der Vorsitzende
für die grüne Plattform

.....

(GR Michael Felzmann)

für die ÖVP Mauerbach

.....

(GR Michael Strozer)

für die SPÖ Mauerbach

.....

(GR Mag. Wolfgang Beran)

für die ÖVP Mauerbach

.....

(BGR Dr. Hans Jedliczka)

für die ÖVP Mauerbach

.....

(GR Helmut Gartner)

I/5 Überschreitungsgenehmigungen Voranschlag 2021

Mehrausgaben:

1/0100-4560	Schreib- und Büromaterial	€	1.000,00
1/0100-5220	Geldbezüge nicht ganzj. Besch.	€	4.600,00
1/0200-7280	Rechtsamt, Anwaltskosten	€	5.000,00
1/0310-7280	Raumordnung + Raumplanung	€	7.500,00
1/1630-6141	FF Mauerbach, Instandh. Gebäude	€	3.000,00
1/2110-0420	VS, Einrichtung	€	13.800,00
1/2110-0421	VS, EDV Ausstattung	€	1.600,00
1/2110-4000	VS, Lehrmittel GWG	€	800,00
1/2110-6140	VS, Instandh. Gebäude	€	6.000,00
1/2400-0420	KiGa1, Einrichtung	€	5.300,00
1/2402-0420	KiGa2, Einrichtung	€	7.300,00
1/2402-7283	KiGa2, Grundreinigung	€	1.400,00
1/2404-0420	KlKiBetr., Einrichtung	€	1.000,00
1/3200-7200	MSV Kostenbeitrag	€	32.900,00
1/3200-7202	MSV Kostenbeitrag Überkontingent	€	6.400,00
1/3810-7280	Wochenmarkt, sonst. Leistungen	€	800,00
1/6120-3460	Gemeindestr., Darlehenstilgung	€	39.800,00
1/8160-6000	öffentl. Beleuchtung, Strom	€	7.000,00
1/8200-4540	Bauhof, Reinigung	€	200,00
1/8200-6180	Bauhof, Instandh. Sonst. Anlagen	€	800,00
1/8510-3460	Abwasserbes. Darlehenstilgung	€	12.700,00
1/8510-6120	Wartungskosten Kanal	€	38.000,00
1/9000-0420	Finanzwirtschaft, Amtsausst.	€	2.500,00

Mindereinnahmen:

2/8510+8521	Abwasserbes. Kanalbenützungsgeb.	€	50.000,00
2/8531+8110	Postgebäude, Vermietung	€	5.000,00
2/8940+8110	MZH, Mieteinnahmen	€	12.000,00
2/9200+8300	Grundsteuer A	€	500,00
2/9200+8310	Grundsteuer B	€	13.000,00
2/9200+8490	Nebengebühren	€	1.000,00
2/9210+8341	geteilte Abgaben, Nächtigungstaxe	€	2.000,00
	Erfordernis	**€**	**282.900,00**

Minderausgaben:

1/0100-7283	GemAmt. Grundreinigung	€	4.700,00
1/0910-7280	Personal, Aus- und Weiterbildung	€	3.000,00
1/2110-7283	VS Grundreinigung	€	2.400,00
1/2402-5220	KiGa2, nicht ganzj. Besch.	€	1.100,00
1/2404-5220	KlKiBetr., nicht ganzj. Besch.	€	1.100,00
1/2690-7560	Sportveranstaltungen	€	7.000,00

1/2820-7680	Studienbeihilfe NÖ Semesterticket	€	1.500,00
1/3240-7560	kulturelle Veranstaltungen	€	4.000,00
1/4190-7510	Wohnsitzgemeinde SHG	€	9.000,00
1/8170-7100	Friedhof, öffentl. Abgaben	€	700,00
1/8940-7283	MZH Grundreinigung	€	3.500,00
1/9000-7281	Finanzwirtschaft, sonst. Ausg.	€	4.100,00

Mehreinnahmen:

2/0100+8280	GemAmt. Rückvergütung	€	400,00
2/0240+8160	Wahlangelegenheiten	€	1.800,00
2/2402+8611	KiGa2, Beiträge Land NÖ	€	500,00
2/3810+8160	Wochenmarkt, sonst. Leistungen	€	300,00
2/8520+8520	Abfallgebühren	€	3.000,00
2/9200+8410	Gebrauchsabgabe	€	1.000,00
2/9200+8500	Aufschließung	€	24.000,00
2/9400+8610	Bedarfszuweisung Länder	€	5.400,00
2/9410+8600	sonst. Finanzzuw. Nach dem FAG	€	204.400,00
	Bedeckung	**€**	**282.900,00**

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt dargestellten Überschreitungen und deren Bedeckung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/6 Mauerbacher Tennis Club – Pachtvertrag

Mit 18.01.1983 wurde ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren, beginnend mit 01.01.1982, mit dem Mauerbacher Tennisclub (Feldwiese) abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag wurde mit 28.03.2011 auf weitere 10 Jahre (bis zum 31.12.2021) verlängert. In dieser Verlängerung ist festgehalten, dass danach ein neuer Pachtvertrag zu errichten ist.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Pachtvertrag mit dem Mauerbacher Tennisclub beschließen:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen
Der Marktgemeinde Mauerbach, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246,
als Bestandsgeber einerseits und

dem Verein „Mauerbacher Tennisclub“ in 3001 Mauerbach, Bäckergasse Feldwiese
als Bestandsnehmer andererseits, wie folgt:

§1
Pachtgegenstand

Die Marktgemeinde Mauerbach verpachtet den dem Vertrag angeschlossenen Lageplan näher bezeichneten Teil des Grundstücks 126/3 der Katastralgemeinde Mauerbach im Ausmaß von 10.000 m² an den „Mauerbacher Tennisclub", welcher diese Grundfläche zum Zweck des Betriebes eines öffentlichen und allen Interessenten zur Sportausübung zugänglichen Tennisplatzes in Bestand nimmt.

§2
Beginn und Dauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren abgeschlossen.
Es endet somit - abgesehen von der einvernehmlichen Auflösung sowie im Falle der Auflösung des Vereines - ohne jede Aufkündigung am 31.12.2031.
Eine einvernehmliche Vertragsverlängerung ist möglich.

Der Bestandgeber kann das Bestandsverhältnis vorzeitig zur Auflösung bringen, wenn:

a) der Betrieb der auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück errichteten Tennisplätze – abgesehen von kurzzeitigen witterungsbedingten Schließungen beziehungsweise Reparaturarbeiten – eingestellt wird;
b) die Benützung der Tennisplätze für die Öffentlichkeit - sei es durch eine bestimmte Auswahl der Mitglieder oder ungerechtfertigte hohe Benützungskosten für Nichtmitglieder - erschwert oder gar unmöglich gemacht wird;
c) die nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Bestandsnehmers durch die Marktgemeinde Mauerbach nicht geprüft werden könnte, oder eine Überprüfung die nicht mehr gegebene Gemeinnützigkeit ergibt;
d) der Pachtzins, trotz Setzung einer zweimonatigen Nachfrist nicht bezahlt wird.

Bei Vorliegen eines Grundes gemäß lit. a) bis d) ist eine Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes einzuhalten.

§3
Pachtzins

Der Bestandzins beträgt im Hinblick auf das öffentliche Interesse der Marktgemeinde am Bestand und Betrieb des Tennisplatzes jährlich € 150,00 (Euro einhundertfünfzig).
Dieser Betrag ist jeweils am Ersten jeden Jahres im Vorhinein mit einem zehntägigen Respiro an den Bestandgeber zu bezahlen.
Für den Bestandszins wird ausdrücklich die Wertsicherung vereinbart. Als Bezugsgröße hierfür dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) unter Zugrundelegung der Indexzahl für Jänner 2022.
Die Wertsicherung ist vom Bestandgeber wahrzunehmen.

§4
Betriebskosten

Sämtliche mit der bestandgegenständlichen Liegenschaft verbundenen Kosten und Abgaben jeder Art einschließlich der Grundsteuer trägt der Bestandnehmer.

§5
Investitionen

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, die für den ordentlichen und zeitgemäßen Betrieb der Tennisanlage verbundenen Investitionen zu tätigen.

Ein Recht auf Ablöse der getätigten Investitionen bei Endigung durch Zeitablauf oder bei gerechtfertigter vorzeitiger Aufkündigung gemäß § 2 dieser Urkunde steht dem Bestandnehmer nicht zu. Alle bei der Auflösung des Pachtverhältnisses auf der Liegenschaft etwa verbleibenden Anlagen, Baulichkeiten, etc. - auch wenn es sich bis dahin um Superädifikate handeln sollte - gehen ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Marktgemeinde Mauerbach über.

Nur bei einvernehmlicher, vorzeitiger Vertragsauflösung ist auch über diese Frage ein Einvernehmen der Vertragsteile Voraussetzung der Vertragsbeendigung.

§6
Unterbestand

Eine Unterbestandgabe des vertragsgegenständlichen Grundstückes ist ausgeschlossen, da der Bestandnehmer die Tennisanlage selbst zu betreiben hat.

§7
Allgemeine Bestimmungen

Der Bestandgeber haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des bestandgegenständlichen Grundstückes, welches der Bestandnehmer kennt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Von diesem Vertrag werden zwei Urschriften errichtet, sodass jede der Vertragsparteien ein Original erhält.

§8
Kosten und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Bestandnehmer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Sportunion Mauerbach – erweiterte Vereinsförderung

Die Sportunion Mauerbach hat um eine erweiterte Vereinsförderung in Form von finanzieller Unterstützung in Höhe von € 1.232,00 für die Implementierung einer digitalen Vereinsverwaltungssoftware angesucht.

Für das Ansuchen liegt eine Rechnung vor, wobei es sich dabei sowohl um einmalige Anschaffungskosten als auch um laufende Gebühren handelt. Die Anschaffungskosten in Höhe von € 1.093,00 sollen gefördert werden, jedoch nicht die laufenden Kosten.

Bedeckung: 1/369000 – 757000

Somit stellt **GGR Pilter** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Sportunion Mauerbach eine erweiterte Vereinsförderung in Höhe von € 1.093,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Online Ticketsystem für Gemeindeveranstaltungen

Der Verein „Plattform für regionale Aktivitäten und Veranstaltungen" (PRAV) mit Sitz in Mauerbach hat für die Gemeinde Mauerbach bereits den Online-Adventmarkt und den Online-Ostermarkt abgewickelt.

Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, den Online-Ticketverkauf über diesen Verein abzuwickeln. Dazu muss die Gemeinde Mitglied des Vereins werden.

Details:

- Der Verein stellt die Plattform für den Online-Verkauf zur Verfügung.
- Die Gemeinde legt die Preise für die Karten fest. Es sind auch mehrere Preis-Kategorien bei einer Veranstaltung möglich.
- Der Kunde bekommt 3% vom Ticketpreis als Bearbeitungsgebühr (PRAV) verrechnet.
- Die Gemeinde legt die Zahlungsmöglichkeiten fest (Paypal, Kreditkarte). Dazu muss die Gemeinde die entsprechenden (kostenpflichtigen) Konten bei Paypal und Stripe (Kreditkarten-Abrechnung) anlegen lassen.
- Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Kunde und Gemeinde. PRAV erhält eine jährliche Mitgliedsgebühr (ab 2022 ca. 60 Euro) von der Gemeinde.

Somit stellt **Vbgm Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beitritt zum Mauerbacher Verein „Plattform für regionale Aktivitäten und Veranstaltungen" und die Anlage der notwendigen Konten bei Paypal und Stripe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Wochenmarkt – Festsetzung Marktgebühren

Der Bürgermeister hat mit 23.08.2021 gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994 idgF., eine Marktordnung verordnet.
Diese Marktordnung regelt alle in regelmäßigen Abständen stattfindenden Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach.

Die Festsetzung der privatrechtlichen Marktstandgebühren ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Somit stellt **GR Pennauer** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund des § 12 der Marktordnung des Bürgermeisters für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauerbach vom 23.08.2021 ist gemäß § 292 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994,

BGBI. Nr. 194/1994 idgF., für die Benützung der Marktstandplätze am Wochenmarkt eine Marktstandgebühr (gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche) im Voraus bei der Marktgemeinde Mauerbach zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).

Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine einmalige Marktstandgebühr am Beginn jeden Jahres zu entrichten.

Die einmalige Marktstandgebühr pro Monat beträgt bei einer Marktstandlänge

bis 3m: € 50,00
bis 4m: € 75,00
bis 5m: € 100,00
ab 5m: € 120,00

Die jährliche Marktstandgebühr beträgt die einmalige Marktstandgebühr mal 7 Monate minus 10%.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Regionale Gesundheitskoordination

Die Aktion Gesunde Gemeinde „Tut gut!" des Amtes der NÖ Landesregierung ist an den Obmann der „Wir 5 im Wienerwald"-Gemeinden herangetreten, weil die Physiotherapeutin Monika Hartl eine geförderte Ausbildung als regionale Gesundheitskoordinatorin an der Donauuniversität in Krems anstrebt.

Diese regionale Tätigkeit macht für die Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald" wirklich Sinn, der Fördervertrag kann aber aus rechtlichen Gründen nicht mit der Region, sondern nur mit einer Gemeinde abgeschlossen werden.

Da es sich bei der Studentin um eine Gablitzer Bürgerin handelt, wäre Gablitz bereit, einen Fördervertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass alle anderen Gemeinden der Kleinregion „Wir 5 im Wienerwald" die Kosten anteilsmäßig mit folgenden, bereits in Vorprojekten (gemeinsamer Datenschutzbeauftragter) berechneten Anteilen übernehmen (die Prozentzahlen ergeben sich aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahl ohne Zweitwohnsitzer):

Gemeinde	Einwohner	Anteil in %
Mauerbach	3739	16,57%
Gablitz	4853	21,51%
Purkersdorf	9506	42,13%
Wolfsgraben	1719	7,62%
Tullnerbach	2746	12,17%
gesamt	22563	100,00%

Gelder für Projekte werden nach diesem Schlüssel gemeinsam verrechnet und Förderungen gemeinsam nach diesem Schlüssel lukriert und abgerechnet.

Die Regionale Gesundheitskoordinatorin / der Regionale Gesundheitskoordinator ist Ansprechperson und Sprecherin/Sprecher für Gesundheitsförderung und Prävention in der Gemeinde. Regionale Gesundheitskoordinator/innen sind für die Entwicklung, Koordination und Abstimmung alle Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeindeebene zuständig.

Hauptaufgeben und damit verbundene Zuständigkeiten:

- Beratung und Unterstützung der relevanten Zielgruppen in ihren gesundheitsfördernden und präventiven Anliegen.
- Durchführung von gesundheitlichen Bedarfserhebungen in den Gemeinden mindestens einmal pro Gemeinderatsperiode.
- Gestaltung und Moderation der Vernetzung der in den Gemeinden tätigen ProfessionistenInnen des Gesundheitswesens (Primärversorgungszentren, GemeindeärztInnen, ApothekerInnen,…) und der Verantwortlichen für Gesundheitsförderung und Prävention (Arbeitskreisleitung, Regionalberatung).
- Unterstützung der Gemeinden bei der strategischen Planung von zielgruppen- und bedarfsorientierten Gesundheits- und Präventionszielen sowie deren Umsetzung und Messung (Monitoring).
- Planung von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsmanagement.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Nach der Ausbildung würde die regionale Gesundheitskoordinatorin mindestens 3 Jahre von der Marktgemeinde Gablitz mit Werkvertrag beschäftigt werden.

Der mögliche Kostenrahmen der Regionalen Gesundheitskoordination wurde mit „Tut Gut!" besprochen und stellt sich wie folgt dar:
Für den Zeitraum von 3 Jahren, nach Abschluss der Ausbildung, sieht der Fördervertrag eine Beschäftigung vor. Ein genaues Ausmaß ist dabei nicht vorgegeben. Man geht aber von einem Stundenausmaß von max. 8 Stunden aus. Davon würden aus heutiger Sicht 60% über „Tut Gut!" gefördert werden. Die Stundenvergütung wäre individuell zu vereinbaren. „Tut Gut!" spricht von max. € 70,- pro Stunde.
Bei 8 Wochenstunden würde das insgesamt 2.240,- pro Monat ergeben (davon 60% gefördert), verbleiben würden somit ca. € 900,- für die 5 Gemeinden pro Monat.

Je nach vereinbartem Aufteilungsschlüssel über die 5 Gemeinden ergibt sich der überschaubare Kostenaufwand für die 5 Mitgliedsgemeinden.

Das Risiko, Fördergelder zurückzahlen zu müssen (§ 3 Punkte 3.1 bis 3.1.4 des Fördervertrags) übernimmt die Marktgemeinde Gablitz alleine zur Gänze.

Die Marktgemeinde Gablitz hält alle „Wir 5 im Wienerwald"-Gemeinden aus möglichen Schadensersatzansprüchen gegenüber der Förderstelle schad- und klaglos und verpflichtet sich, die regionale Gesundheitskoordinatorin nur für gemeindeübergreifende, regionale Projekte zu beschäftigen.

Somit stellt **GR Strozer** den

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Kostenersätze unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen an die Marktgemeinde Gablitz.

Die Kosten werden unter der Voraussetzung ersetzt, dass die Marktgemeinde Gablitz mit der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH, Klostergasse 31, 3100 St. Pölten, folgenden Fördervertrag abschließt:

Fördervertrag zur Finanzierung der Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als Regionaler Gesundheitskoordinator, akademischer Experte / Regionale Gesundheitskoordinatorin, akademische Expertin

abgeschlossen zwischen »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, Klostergasse 31, 3100 St. Pölten als Fördergeber (in der Folge auch so bezeichnet) und der Gemeinde Gablitz als Fördernehmer (in der Folge auch so bezeichnet).

Präambel

Gesundheit ist eine unserer wichtigsten Ressourcen – sie zu erhalten, zu schützen und zu fördern stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Schaffung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen zur Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortlichkeit der niederösterreichischen Bevölkerung zählt seit Jahrzehnten zu den Aufgaben der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH. Um das Ziel, die gesunden Jahre und somit auch die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen, sollen die dafür notwendigen Maßnahmen noch stärker in den niederösterreichischen Gemeinden verankert werden.

Um diesen Ansprüchen Folge zu leisten, wird den Gemeinden die Chance geboten, an einem Universitätslehrgang teilzunehmen, der auf eine nachhaltige Stärkung der Gesundheit aller Gemeindebürger/innen abzielt. Der Universitätslehrgang „Regionale Gesundheitskoordination“ vermittelt interdisziplinäres Wissen aus der Gesundheitsförderung und Prävention im Allgemeinen, stark verknüpft mit den regionalen Gegebenheiten in einzelnen Gemeinden und Regionen. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen auf praxisnahen Projektarbeiten basierend auf Bedarfserhebungen, Ist-Stand Erhebungen, Qualitätssicherung, Regionalpolitik, Kommunikation und Vernetzung, Moderation, Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratungskompetenzen.

Durch die vertragsgegenständliche Förderung werden die Kosten der Ausbildung des Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“ der Universität für Weiterbildung Krems gedeckt. Ziel ist die Umsetzung der während des Studiums erlernten Inhalte durch die Teilnehmer/innen. Die Umsetzung findet im Rahmen eines Praktikums bzw. im Anschluss an die Ausbildung als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in den einzelnen Gemeinden statt, so dass Gemeinden und die Gemeindebevölkerung profitieren.

§ 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt die Kosten des im Wintersemester 2021 an der Universität für Weiterbildung Krems startenden Universitätslehrganges „Regionale Gesundheitskoordination“, welcher von einem/r (zukünftigen) Vertragspartner/in

des Fördernehmers (in der Folge „Student/in" oder „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in") erfolgreich absolviert wird.

1.2. Im Zuge des Lehrgangs und bei Ausübung der Funktion als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in sind Projekte umzusetzen, wofür seitens des Fördernehmers Gelder in die Hand genommen werden müssen. Festgehalten wird, dass der Fördernehmer nach Maßgabe budgetärer Mittel eine höhere Projektförderung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention erhält als Gemeinden ohne Regionale/n Gesundheitskoordinator/in. Diese höhere Projektförderung wird ab Jänner 2023 gewährt und ist bis 31. 12. 2026 wirksam.

1.3. Zudem können bei der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH Personalkosten für die Tätigkeit des/der Regionalen Gesundheitskoordinators/in, unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien, definiert von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, eingereicht werden. Dies ist nach Abschluss des Studiums und mit Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe budgetärer Mittel, für einen Zeitraum von 3 Jahren, anteilsmäßig mit bis maximal € 220 monatlich, möglich. Die Abrechnung für die Tätigkeit kann auch kumuliert auf mehrere Monate erfolgen, muss jedoch innerhalb eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Die Tätigkeit der Regionalen Gesundheitskoordination umfasst:

- Entwicklung und Umsetzung von Angeboten unter Beteiligung möglichst vieler Interessensgruppen. Zum Beispiel: Ideenfindung und gemeinsame Ausarbeitung von Projekten, die die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung beinhalten. Diese können im Rahmen eines offenen Arbeitskreises erfolgen. Insbesondere Gemeindebürger/innen, Gemeinde- und Vereinsfunktionäre, Unternehmer/innen, Professionist/innen sowie alle am Thema interessierten Personen sollen die Möglichkeit haben, sich einzubringen.
- Öffentlichkeitsarbeit. Bewerbung von Projekten und Information der Zielgruppen über Aktivitäten zum Thema Gesundheitsförderung und Prävention je nach Zielgruppe und Projekt über verschiedene Kanäle wie Social Media, Print Medien (z.B. Gemeindezeitung), Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, ...), etc. Je nach Zielgruppe muss für jedes Projekt individuell entschieden werden, welche Kanäle zielführend eingesetzt werden können. Lobbying für Gesundheitsförderung und Prävention. Die/Der regionale Gesundheitskoordinatorin/ regionale Gesundheitskoordinator bedenkt die Auswirkungen von kommunalen Entscheidungen auf die Gesundheit der Gemeindebevölkerung und sensibilisiert diesbezüglich kommunale Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerinnen (Bürgermeister/Bürgermeisterin, Vize-Bürgermeister/Vize-Bürgermeisterin, Amtsleiter/Amtsleiterin, Gemeinderäte/Gemeinderätinnen) für Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 2. Bedingungen und Auflagen

Die gegenständliche Förderung wird nach Maßgabe folgender Bedingungen und Auflagen gewährt:

2.1. Der Abschluss dieses Fördervertrages und die Teilnahme des/der Studenten/in am Universitätslehrgang werden vor Zulassung des/der Studenten/in durch die Universität für Weiterbildung Krems durch einen Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

2.2. Als Start des Lehrgangs findet ein Workshop mit Arbeitskreisleitung, Student/in u. Regionalberater/in statt, um die Rollen näher zu definieren.

2.3. Der/Die Student/in absolviert eine gemeinsame Veranstaltung der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH und des Fördernehmers zu Beginn ihres/seines Studiums. In dieser Veranstaltung, an der der/die Student/in, die Arbeitskreisleitung »Gesunde Gemeinde« und der/die Regionalberater/in der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH teilnehmen, soll eine gemeinsame Sichtweise auf das Ziel des Vorhabens für den Fördernehmer geschaffen werden. Eine entsprechende Absichtserklärung wird von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH vorbereitet und im Rahmen der Veranstaltung unterzeichnet.

2.4. Während des Studiums werden zwei Veranstaltungen beim Fördernehmer in Anwesenheit folgender Personen durchgeführt: Bürgermeister/in, Amtsleiter/in, Arbeitskreisleiter/in, Student/in und Regionalberater/in.

Die Anwesenheit der genannten Akteure wird bei den in Punkt 2.2. – 2.4. aufgelisteten Veranstaltungen vorausgesetzt.

2.5. Der/Die Student/in absolviert sein/ihr Pflichtpraktikum laut Curriculum beim Fördernehmer, wobei Letzterer die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft. Für den Fall, dass der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für mehrere Fördernehmer tätig wird, verpflichten sich diese solidarisch zur Bereitstellung eines Praktikumsplatzes bei einem dieser Fördernehmer.

2.6. Der/Die Student/in nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises im Rahmen des Programms »Gesunde Gemeinde« teil und arbeitet mit der Arbeitskreisleitung zusammen.

2.7. Die Aufgaben des/der Regionalen Gesundheitskoordinators/in ergeben sich aus der beiliegenden Tätigkeitsbeschreibung, die in ihrer jeweils geltenden Fassung einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt. Die Tätigkeit als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in ist längstens 3 Monate nach Abschluss des Studiums aufzunehmen, wovon der Fördernehmer den Fördergeber umgehend zu verständigen hat.

2.8. Der/Die Regionale Gesundheitskoordinator/in nimmt an Vernetzungstreffen sowie Fort- und Weiterbildungen der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH teil.

2.9. Der/Die Regionale Gesundheitskoordinator/in hat bis längstens 31.12. eines Kalenderjahres über den Zeitraum des laufenden Kalenderjahres Bericht entsprechend beiliegender Vorlage zu erstatten.

§ 3. Rückforderung / Einstellung der Förderung

3.1. Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Rückerstattung der geförderten Ausbildungskosten gemäß 1.1. in der Höhe von € 7.000,00 für den Fall, dass
3.1.1. der/die Student/in sein/ihr Studium nicht erfolgreich innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 2 Toleranzsemester abschließt,
3.1.2. die Bedingung und Auflagen gemäß § 2 nicht eingehalten werden,
3.1.3. die Tätigkeit als Regionale/r Gesundheitskoordinator/in für den Fördernehmer während des Studiums oder vor Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des Studiums beendet wird, oder
3.1.4. der Fördernehmer bzw. der/die Student/in die Auskunftsverpflichtung gemäß § 4 nicht einhält

3.2. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH kann von der Rückforderung der Förderung im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise absehen, wenn der Fördernehmer glaubhaft macht, dass die Einhaltung dieser Vereinbarung unzumutbar gewesen wäre.

3.3. Der zurückzuerstattende Betrag gemäß Pkt. 3.1. vermindert sich vom Zeitpunkt des Endes der Ausbildung an, und zwar um 1/36 für jeden Monat ab Ende der Ausbildung.

3.4. Für den Fall, dass der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für mehrere Fördernehmer tätig wird, verpflichten sich diese solidarisch zur Rückerstattung der Ausbildungskosten gemäß 3.1., wenn der/die regionale Gesundheitskoordinator/in für keinen der Fördernehmer im Umfang laut diesem Vertrag tätig ist.

§ 4. Auskunftspflichten

4.1. Der Fördernehmer sowie der/die Student/in verpflichten sich nach Aufforderung durch die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH, die zur Bearbeitung erforderlichen Informationen über den Studienfortschritt von der Universität für Weiterbildung Krems einzuholen und der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH weiterzuleiten.

4.2. Der Fördernehmer sowie der/die Student/in verpflichten sich weiters, der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH die zur Bearbeitung erforderlichen Daten über die Tätigkeit des/der Studenten/in gemäß Pkt. 1.3. zu erteilen.

§ 5. Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

§ 6. Sonstiges

6.1. Zusatzvereinbarungen sowie die Abänderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

6.3. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches beim Fördergeber verbleibt. Der Fördernehmer erhält eine einfache Kopie.

Datum

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH Fördernehmer Student/in

Beilagen:
Tätigkeitsbeschreibung „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in"
Vorlage für Bericht „Zielvereinbarung/Berichtlegung"

5/5

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

II.1 Resolution: Stoppt die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus Mauerbach!

GGR Hackl verliest den Dringlichkeitsantrag:

GR Erwin Hackl
GR Michael Richter
GR Mag.ª Christine Pennauer
GR Mag. Wolfgang Beran

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2021 aufzunehmen:

Resolution: Stoppt die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus Mauerbach!

Das niederösterreichische Straßennetz umfasst ca. 550 km Autobahnen, ca. 14.000 km Landesstraßen und ca. 20.000 km Gemeindestraßen. LKW zahlen nur auf Autobahnen und Schnellstraßen eine kilometerabhängige Maut. Deswegen fahren immer mehr und mehr LKWs durch unsere niederösterreichischen Gemeinden, wie auch Mauerbach. Für viele Transportunternehmen ist es günstiger, die LKW-Fahrer Umwege über Landstraßen fahren zu lassen, als die LKW-Maut auf Autobahnen oder Schnellstraßen zu zahlen. So sparen Transportunternehmen zwar Geld, aber die Bürgerinnen und Bürger in allen betroffenen Gemeinden in Niederösterreich verlieren an Lebensqualität, leiden unter dem Lärm, dem LKW-Staub, auch die Verkehrssicherheit verringert sich. LKW-Fahrverbote sind nicht immer ein adäquates Mittel, um Mautflucht zu verhindern. Einerseits werden sie aufgrund der rechtlichen Bedingungen von den BHs zu selten verordnet, andererseits fehlt es an Kontrollmöglichkeiten, um zu prüfen, ob es sich um Ziel- und Quellverkehr oder Mautflüchtlinge handelt.

Für die betroffenen Gemeinden ist der steigende LKW-Verkehr auch eine finanzielle Belastung. Denn der Straßenverschleiß ist bei einem LKW bis zu 50.000 mal höher als bei einem herkömmlichen LKW. Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, muss also mit dem Geld unserer Gemeindebürgerinnen die Instandhaltung, die Reparatur und der Ausbau der Straßen bezahlt werden. Die Sanierung wird in den nächsten Jahren österreichweit eine dreistellige Millionensumme kosten, weshalb sich die Hauptverursacher an den Kosten der Straßenschäden beteiligen sollen, um nicht den Steuerzahler für alles aufkommen zu lassen.

Für eine kilometerabhängige Maut auf ALLEN Straßen!

Seit 2001 gilt in der Schweiz die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), also eine kilometerabhängige Maut für alle Straßen. International genießt die Schweiz den Ruf, das Verursacherprinzip und das Prinzip der Kostenwahrheit bei der LKW-Maut am besten umzusetzen.

Die Abrechnung der zu zahlenden Maut erfolgt per OnBoard-Unit, welche jeder LKW mitführen muss. Gestützt auf GPS-Daten erfasst es die zurückgelegte Strecke und berechnet die jeweilig zu entrichtende Schwerverkehrsabgabe. Außerdem wird es durch die GPS-Erfassung leichter, LKW-Fahrverbote zu kontrollieren.

Eine kilometerabhängige LKW-Maut nach Schweizer Vorbild wirkt rasch und bringt eine Lösung für das Problem der Mautflucht und damit weniger LKW-Durchzugsverkehr in den Ortsgebieten der Städte und Gemeinden.

Weiters können durch die LKW-Maut finanzielle Einnahmen sichergestellt werden, die für wichtige Klimainvestitionen verwendet werden können. Nach Berechnungen kommen so pro Jahr eine halbe Milliarde Euro an Netto-Einnahmen zusammen, welche in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs fließen können. In Zeiten der Klimakrise ist es dringend notwendig.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Gemeinde Mauerbach die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, Initiative zu ergreifen, um im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die unter dem LKW-Durchzugsverkehr leiden, eine LKW-Maut für Landes- und Gemeindestraßen auf den Weg zu bringen.

Zur Dringlichkeit wird ausgeführt wie folgt:
Die Gemeinde Mauerbach ist vom LKW-Durchzugsverkehr schon von jeher stark betroffen. Zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Klimabkommens wird es immer notwendiger, rasch CO2-wirksame Maßnahmen zu setzen. Die Nicht-Erreichung der Klimaziele wird Strafzahlungen der Republik Österreich in Millionenhöhe zur Folge haben. Die Einführung einer LKW-Maut nach Schweizer Vorbild ist ein kleiner aber notwendiger Beitrag zur Hintanhaltung der Folgen der Klimaerwärmung und von möglichen Strafzahlungen durch die Republik Österreich.

(Unterschrift)

Die für Mauerbach relevante Datengrundlage wird hinterfragt, um die Situation in Mauerbach besser abschätzen zu können.

GGR Pilter stellt den

Gegenantrag

Der Gemeinderat möge die Angelegenheit an den Infrastruktur-Ausschuss verweisen, um die entsprechenden Daten für einen Gemeinderatsbeschluss aufzubereiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
2 Gegenstimmen (GGR Hackl, GR Beran)
3 Enthaltungen (GR Pennauer, GR Bochno, GR Felzmann)

II/2 Übertragung der Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats im Internet

GGR Hackl verliest den Dringlichkeitsantrag:

GR Erwin Hackl
GR Michael Richter
GR Mag.ª Christine Pennauer
GR Mag. Wolfgang Beran

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2021 aufzunehmen:

Übertragung der Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats ins Internet

Gemeinderatssitzungen sind öffentlich zugänglich. Seit Beginn der Corona-Krise finden sich aber kaum mehr als ein paar Zuhörerinnen und Zuhörer zu den Gemeinderatssitzungen ein. Das ist angesichts der österreichweit gesehen geringen Covid19-Durchimpfungsrate nicht weiter verwunderlich. Auch die bemerkenswert hohe Durchimpfungsrate in Mauerbach ändert daran nichts.

Viele niederösterreichische Gemeinden übertrugen ihre Gemeinderatssitzungen allerdings bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie via Live-Stream ins Internet bzw. stellen links auf Aufzeichnungen bereit.

Bekannte Beispiele für die Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet sind u.a. die Gemeinden Krems und Amstetten. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich seit dem Jahr 2015 in § 47, Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung.

Damit Entscheidungen transparent und nicht hinter „verschlossenen Türen" fallen, fordern die GemeinderätInnen der SPÖ Mauerbach die Übertragung der Gemeinderatssitzungen ins Internet.

Es gibt drei Gründe, die für eine Übertragung der Gemeinderatssitzungen ins Internet sprechen:

1. Alle Interessierten könnten via Internet von daheim oder unterwegs live miterleben, auf welche Art die gewählten Gemeindemandatar:innen während der Sitzung ihren Pflichten gegenüber ihren Wählern nachkommen.
2. Die in der Gemeinderatssitzung getroffenen Entscheidungen werden transparenter gemacht. Die Bevölkerung erfährt direkt von Entscheidungen des Gemeinderates.
3. Dadurch wird das Interesse an der Gemeindepolitik gesteigert, was demokratiepolitisch sehr zu begrüßen ist.

4. Menschen, die nicht persönlich bei einer Gemeinderatssitzung zuhören können, können das so zumindest digital.

Es gibt bereits einfache technische Lösungen, die das Streaming einer Gemeinderatssitzung sehr kostengünstig und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ermöglichen. Auch das in das in der Gemeinde Mauerbach wohlbekannte Unternehmen gemdat bietet in Kooperation mit Kapsch eine kostengünstige Lösung an.

Es wird daher die Verweisung dieses Antrags in den zuständigen Ausschuss für Finanzen und Verwaltung zur Erarbeitung der Details beantragt.

Zur Dringlichkeit wird ausgeführt wie folgt:

Die Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats werden insbesondere seit Beginn der Covid19-Pandemie in noch geringerem Ausmaß besucht als davor. Aus demokratiepolitischen Gründen ist es erforderlich, die Hürden zum Besuch von Gemeinderatssitzungen zu niedrig wie möglich anzusetzen. Angesichts von noch zu leistenden Vorarbeiten ist daher der rasche Beginn dieser Vorbereitungsarbeiten anzustreben.

.....

(Unterschrift)

Somit stellt **GGR Hackl** den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Angelegenheit an den Ausschuss für Finanzen und Verwaltung zur Erarbeitung der Details verweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

4 Enthaltungen (GR Eis, GR Wurzer, GR Strozer, GR Strnad)

Ende öffentlicher Teil 19.38 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 PNR 3115 – Aufhebung Beschluss Änderungen Beschäftigungsausmaß

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19.40 Uhr.

Der Bürgermeister

(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach

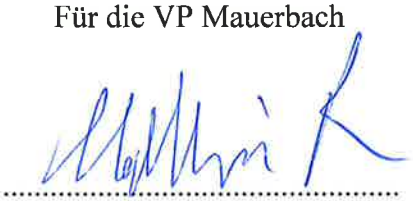

(GGR Matthias Pilter)

Für die Grüne Plattform

(GR Michael Felzmann)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten

(GR Mag. Christine Pennauer)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

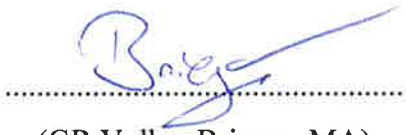

(GR Volker Brieger, MA)

Schriftführerin

(Huberta Auer-Weissmann)

BEILAGE A

GR Erwin Hackl
GR Michael Richter
GR Mag.ª Christine Pennauer
GR Mag. Wolfgang Beran

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2021 aufzunehmen:

Resolution: Stoppt die Mautflucht! LKW-Lärm raus aus Mauerbach!

Das niederösterreichische Straßennetz umfasst ca. 550 km Autobahnen, ca. 14.000 km Landesstraßen und ca. 20.000 km Gemeindestraßen. LKW zahlen nur auf Autobahnen und Schnellstraßen eine kilometerabhängige Maut. Deswegen fahren immer mehr und mehr LKWs durch unsere niederösterreichischen Gemeinden, wie auch Mauerbach. Für viele Transportunternehmen ist es günstiger, die LKW-Fahrer Umwege über Landstraßen fahren zu lassen, als die LKW-Maut auf Autobahnen oder Schnellstraßen zu zahlen. So sparen Transportunternehmen zwar Geld, aber die Bürgerinnen und Bürger in allen betroffenen Gemeinden in Niederösterreich verlieren an Lebensqualität, leiden unter dem Lärm, dem LKW-Staub, auch die Verkehrssicherheit verringert sich. LKW-Fahrverbote sind nicht immer ein adäquates Mittel, um Mautflucht zu verhindern. Einerseits werden sie aufgrund der rechtlichen Bedingungen von den BHs zu selten verordnet, andererseits fehlt es an Kontrollmöglichkeiten, um zu prüfen, ob es sich um Ziel- und Quellverkehr oder Mautflüchtlinge handelt.

Für die betroffenen Gemeinden ist der steigende LKW-Verkehr auch eine finanzielle Belastung. Denn der Straßenverschleiß ist bei einem LKW bis zu 50.000 mal höher als bei einem herkömmlichen LKW. Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, muss also mit dem Geld unserer GemeindebürgerInnen die Instandhaltung, die Reparatur und der Ausbau der Straßen bezahlt werden. Die Sanierung wird in den nächsten Jahren österreichweit eine dreistellige Millionensumme kosten, weshalb sich die Hauptverursacher an den Kosten der Straßenschäden beteiligen sollen, um nicht den Steuerzahler für alles aufkommen zu lassen.

Für eine kilometerabhängige Maut auf ALLEN Straßen!

Seit 2001 gilt in der Schweiz die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), also eine kilometerabhängige Maut für alle Straßen. International genießt die Schweiz den Ruf, das Verursacherprinzip und das Prinzip der Kostenwahrheit bei der LKW-Maut am besten umzusetzen.

Die Abrechnung der zu zahlenden Maut erfolgt per OnBoard-Unit, welche jeder LKW mitführen muss. Gestützt auf GPS-Daten erfasst es die zurückgelegte Strecke und berechnet die jeweilig zu entrichtende Schwerverkehrsabgabe. Außerdem wird es durch die GPS-Erfassung leichter, LKW-Fahrverbote zu kontrollieren.

Eine kilometerabhängige LKW-Maut nach Schweizer Vorbild wirkt rasch und bringt eine Lösung für das Problem der Mautflucht und damit weniger LKW-Durchzugsverkehr in den Ortsgebieten der Städte und Gemeinden.

Weiters können durch die LKW-Maut finanzielle Einnahmen sichergestellt werden, die für wichtige Klimainvestitionen verwendet werden können. Nach Berechnungen kommen so pro Jahr eine halbe Milliarde Euro an Netto-Einnahmen zusammen, welche in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs fließen können. In Zeiten der Klimakrise ist es dringend notwendig.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Gemeinde Mauerbach die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, Initiative zu ergreifen, um im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die unter dem LKW-Durchzugsverkehr leiden, eine LKW-Maut für Landes- und Gemeindestraßen auf den Weg zu bringen.

<u>Zur Dringlichkeit wird ausgeführt wie folgt:</u>
Die Gemeinde Mauerbach ist vom LKW-Durchzugsverkehr schon von jeher stark betroffen. Zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Klimabkommens wird es immer notwendiger, rasch CO2-wirksame Maßnahmen zu setzen. Die Nicht-Erreichung der Klimaziele wird Strafzahlungen der Republik Österreich in Millionenhöhe zur Folge haben. Die Einführung einer LKW-Maut nach Schweizer Vorbild ist ein kleiner aber notwendiger Beitrag zur Hintanhaltung der Folgen der Klimaerwärmung und von möglichen Strafzahlungen durch die Republik Österreich.

.....
(Unterschrift)

BEILAGE B

GR Erwin Hackl
GR Michael Richter
GR Mag.[a] Christine Pennauer
GR Mag. Wolfgang Beran

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2021 aufzunehmen:

Übertragung der Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats ins Internet

Gemeinderatssitzungen sind öffentlich zugänglich. Seit Beginn der Corona-Krise finden sich aber kaum mehr als ein paar Zuhörerinnen und Zuhörer zu den Gemeinderatssitzungen ein. Das ist angesichts der österreichweit gesehen geringen Covid19-Durchimpfungsrate nicht weiter verwunderlich. Auch die bemerkenswert hohe Durchimpfungsrate in Mauerbach ändert daran nichts.

Viele niederösterreichische Gemeinden übertrugen ihre Gemeinderatssitzungen allerdings bereits vor dem Beginn der Corona-Pandemie via Live-Stream ins Internet bzw. stellen links auf Aufzeichnungen bereit.

Bekannte Beispiele für die Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet sind u.a. die Gemeinden Krems und Amstetten. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich seit dem Jahr 2015 in § 47, Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung.

Damit Entscheidungen transparent und nicht hinter „verschlossenen Türen" fallen, fordern die GemeinderätInnen der SPÖ Mauerbach die Übertragung der Gemeinderatssitzungen ins Internet.

Es gibt drei Gründe, die für eine Übertragung der Gemeinderatssitzungen ins Internet sprechen:

1. Alle Interessierten könnten via Internet von daheim oder unterwegs live miterleben, auf welche Art die gewählten Gemeindemandatar:innen während der Sitzung ihren Pflichten gegenüber ihren Wählern nachkommen.
2. Die in der Gemeinderatssitzung getroffenen Entscheidungen werden transparenter gemacht. Die Bevölkerung erfährt direkt von Entscheidungen des Gemeinderates.
3. Dadurch wird das Interesse an der Gemeindepolitik gesteigert, was demokratiepolitisch sehr zu begrüßen ist.

4. Menschen, die nicht persönlich bei einer Gemeinderatssitzung zuhören können, können das so zumindest digital.

Es gibt bereits einfache technische Lösungen, die das Streaming einer Gemeinderatssitzung sehr kostengünstig und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ermöglichen. Auch das in das in der Gemeinde Mauerbach wohlbekannte Unternehmen gemdat bietet in Kooperation mit Kapsch eine kostengünstige Lösung an.

Es wird daher die Verweisung dieses Antrags in den zuständigen Ausschuss für Finanzen und Verwaltung zur Erarbeitung der Details beantragt.

Zur Dringlichkeit wird ausgeführt wie folgt:

Die Sitzungen des Mauerbacher Gemeinderats werden insbesondere seit Beginn der Covid19-Pandemie in noch geringerem Ausmaß besucht als davor. Aus demokratiepolitischen Gründen ist es erforderlich, die Hürden zum Besuch von Gemeinderatssitzungen zu niedrig wie möglich anzusetzen. Angesichts von noch zu leistenden Vorarbeiten ist daher der rasche Beginn dieser Vorbereitungsarbeiten anzustreben.

.....

(Unterschrift)